

Beschlussvorlage

2025/SVS/226

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt**Stavenhagen**

Rückholrecht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V
Annahme einer Spende - Weihnachtsmarkt

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Berit Neumann	<i>Datum</i> 28.11.2025 <i>Einreicher:</i>	
<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 11.12.2025	<i>Ö / N</i> Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen zieht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V die durch Hauptsatzung übertragenen Angelegenheit

Beschlussnummer 2025/SVS/ 223
 Annahme einer Spende- Weihnachtsmarkt-

an sich.

Sachverhalt

Gemäß den Regelungen der Hauptsatzung der Reuterstadt Stavenhagen ist für diese Entscheidung der Hauptausschuss zuständig.

Die Kommunalverfassung gibt der Stadtvertretung die Möglichkeit, einzelne Angelegenheiten an sich zu ziehen.

§ 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Kommunalverfassung M-V:

„Die Gemeindevertretung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen. Wurde eine Angelegenheit durch die Hauptsatzung übertragen, kann die Gemeindevertretung sie nur durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder an sich ziehen.“

Am 26.11.2025 erfolgte die Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am 03.12.2025. Da zu diesem Termin die Quittung für die Nordmanntannen noch nicht in der Kämmerei vorlag, konnte keine Beschlussvorlage für den Hauptausschuss erstellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)

			€
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

Keine